

## FAQ

# *COVID-19-Entlastungsmassnahmen im Bereich der Liste der säumigen Versicherten*

Als kantonale Entlastungsmassnahme hat der Regierungsrat des Kantons Aargau entschieden, die Liste der säumigen Versicherten bis auf Weiteres zu sistieren.

### **Was bedeutet dies für die betroffenen Personen?**

Bei Personen, die sich aktuell auf der Liste der säumigen Versicherten befinden, wird ab 16. April 2020 der Leistungsaufschub vorläufig aufgehoben. Der Krankenversicherer übernimmt sämtliche Behandlungskosten, welche über die Grundversicherung gedeckt sind. Die SVA Aargau informiert alle betroffenen Personen schriftlich.

### **Was bedeutet dies für Personen, welche vor einem Listeneintrag stehen (Karenzfrist)?**

Steht ein Eintrag auf der Liste der säumigen Versicherten bevor, beziehungsweise befinden sich Personen in der sogenannten 30- oder 60-tägigen Karenzfrist, wird der Eintrag nach Ablauf der Karenzfrist auf der Liste der säumigen Versicherten ebenfalls bis zum Ende der Entlastungsmassnahme aufgeschoben. Die SVA Aargau informiert auch hier alle betroffenen Personen schriftlich über den Aufschub des Eintrages.

### **Was passiert, wenn die Massnahme endet?**

Wenn die Entlastungsmassnahme durch den Regierungsrat des Kantons Aargau aufgehoben wird, führt die SVA Aargau die Liste der säumigen Versicherten wieder fort. Haben Versicherte die gemeldeten Forderungen noch nicht beglichen und besteht zu diesem Zeitpunkt kein Ausschlusskriterium (beispielsweise Bezug von Ergänzungsleistung oder Sozialhilfe), erfolgt der Eintrag auf der Liste der säumigen Versicherten und der Leistungsaufschub wird wieder aktiviert.

Die SVA Aargau informiert rechtzeitig alle betroffenen Personen schriftlich.

### **Wird die Fallbearbeitung durch die Gemeinden fortgeführt?**

Ja, die Gemeinden führen die Fallbearbeitungen fort.

### **Werden Löschungen von der Liste der säumigen Versicherten während der Entlastungsmassnahme berücksichtigt?**

Ja, Löschungen nach vollständiger Bezahlung der ausstehenden Forderungen oder bei vorhandenen Ausschlusskriterien verarbeitet die SVA Aargau weiterhin.

### **Wohin können sich betroffene Personen wenden, wenn sie Fragen haben?**

Bei Fragen zu der Durchführung der Liste der säumigen Versicherten können sich betroffene Personen gerne an die SVA Aargau wenden: [lsv@sva-ag.ch](mailto:lsv@sva-ag.ch) oder 062 837 89 90.

Auch die Wohngemeinde kann betroffenen Personen Auskunft geben.